

**Richtlinie
zur Förderung
der Suchtpräventionsfachstellen im Saarland**

**Beschluss des MSGFF
vom 07.08.2020**

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie gemäß §§ 23, 44 des Gesetzes betreffend Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen zur Förderung von Suchtpräventionsfachstellen im Saarland. Es liegt im besonderen Landesinteresse ein flächendeckendes Netz von Suchtpräventionsfachstellen vorzuhalten. Gefördert werden ausschließlich Antragsteller, die eine Suchtpräventionsfachstelle unterhalten. Dies können nur kommunale Gebietskörperschaften oder in der Wohlfahrtspflege erfahrene Träger und ihnen angeschlossene Organisationen sein, die regional verankert arbeiten. Gemäß dieser Richtlinie soll qualifizierte und kontinuierliche Suchtpräventionsarbeit geleistet werden.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie als Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Die jährliche Förderung dient der Sicherung einer flächendeckenden Suchtpräventionsarbeit im Saarland, um Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen, deren Bezugspersonen und auch Institutionen, die mit diesen Zielgruppen arbeiten, Hilfen vorzuhalten, um die Menschen zu unterstützen ein suchtfreies Leben zu führen. Dies geschieht vor allem in verhaltenspräventiven Maßnahmen, soll aber auch verhältnispräventive Aspekte auf kommunaler Ebene berücksichtigen.

Sie soll den Trägern der Suchtpräventionsfachstellen die Mittel für die Personal-, Sach- und ggf. Overheadkosten in einem Umfang wie in Punkt 6 beschrieben, zur Verfügung stellen, um die beschriebenen Ziele (Punkt 3) umsetzen zu können.

3. Ziele und Indikatoren

Ziele der Förderung sind insbesondere:

- Durch fachlich geeignete Maßnahmen soll Suchtgefahren vorgebeugt werden. Bereits bestehende Gefährdungen oder Beeinträchtigungen von Gesundheit und Lebensqualität sollen gemildert werden.
- Die Suchtpräventionsfachstellen sollen schwerpunktmäßig Präventionsmaßnahmen für Kinder, Jugendliche, Angehörige und Bezugspersonen durchführen, die den Qualitätsanforderungen und den fachlich geteilten Standards einer professionellen und evidenzbasierten Suchtprävention entsprechen. Umsetzung und Überprüfung der suchtpreventiven Maßnahmen sollen sich orientieren an:: European Drug Prevention Quality Standard, EDPQS von 2011, übersetzt von Thüringer Fachstelle Suchtprävention des Fachverbandes Drogen- und Suchthilfe e.V. 2018/2019); Momorandum Evidenzbasierung in der Suchtprävention 2014; Qualitätsanforderung in der Suchtprävention der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen 2007)., der Fortschreibung dieser Standards und dem aktuellen Stand der Wissenschaft.

- Diese Maßnahmen sollen sich sowohl an Einzelne, Betroffene und Angehörige, als auch an ganze Familien richten, werden aber auch im Rahmen von Projekten und Maßnahmen der Lebenskompetenzförderung in Zusammenarbeit mit Institutionen, wie Schulen, Kindergärten, Jugendorganisationen, Betrieben etc. durchgeführt.
Neben den Kindern und Jugendlichen soll auch für Eltern suchtmittelkonsumierender Kinder ein Angebot gemacht werden.
- Ein räumlicher und verwaltungsmäßiger Verbund insbesondere mit den örtlichen Suchtberatungsstellen ist fachlich sinnvoll und sollte gesucht werden, um die Arbeitsfelder Prävention und Beratung angemessen miteinander zu verzahnen.
- Diese enge Kooperation gilt auch für das Projekt zur Förderung von Kindern suchtkranker Eltern.
Außerdem wird eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den weiteren Arbeitsfeldern der Suchthilfe und dem regionalen Hilfesystem (Jugendhilfe, frühe Hilfen etc.) erwartet.
- Aufbau und Pflege von Kooperationen. Hierzu gehört auch die Mitarbeit in regionalen und landesweiten Arbeitskreisen, insbesondere dem Landesarbeitskreis Suchtprävention Saar (Unterausschuss der Saarländischen Landesstelle für Suchtfragen).
- Generierung von Daten, die im Verwendungsnachweis dargestellt und zur Indikatorenbildung und für Evaluationszwecke verwendet werden können.
Dies sind insbesondere
 - Erreichte Personen und Zielgruppen
 - Durchgeführte Maßnahmen
 - Kooperationen
 - Neue Entwicklungen
- Entwicklung von Maßnahmen, auch in Kooperation mit Fachgremien, die aufkommende aktuelle Problemlagen bearbeiten.
- Akquise zur Projektförderung von Bundesprojekten oder im Rahmen des Präventionsgesetzes.
- Öffentlichkeitsarbeit

4. Zuwendungsempfänger

Kommunale Gebietskörperschaften oder in der Wohlfahrtspflege erfahrene im Saarland agierende Träger und ihnen angeschlossene Organisationen, die eine entsprechende Suchtpräventionsfachstelle unterhalten.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- Der Zuwendungsempfänger muss geeignete Räumlichkeiten vorhalten, um den Zuwendungszweck erbringen zu können. Die Durchführung von Maßnahmen vor Ort bei Kooperationspartnern bleibt davon unberührt.
- Präventionsmaßnahmen müssen konzeptionell und praktisch den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung entsprechen und sich kontinuierlich entsprechend den fachlichen Standards weiterentwickeln.
- Der Zuwendungsempfänger soll entsprechend den suchtpreventiven Standards qualifiziertes Personal aus den Bereichen Sozialpädagogik/Soziale Arbeit möglichst mit fachspezifischer Zusatzausbildung vorhalten, wobei eine Finanzierung bis maximal Entgeltgruppe E 10 TV L möglich ist.
- In einer Suchtpräventionsfachstelle soll grundsätzlich folgende personelle Mindestbesetzung vorhanden sein:
 - 1,0 Fachkräfte für allgemeine suchtpreventive Maßnahmen
 - 0,5 Fachkräfte für das Projekt: Kinder suchtkranker ElternFachstellen mit personeller Mindestausstattung oder Außenstellen sollten einem Dienst fachlich und organisatorisch zugeordnet sein.
- Für die Fachkräfte soll eine qualifizierte Fort- und Weiterbildung und Supervision angestrebt werden.
- Die Öffnungszeiten der Beratungsstellen sind entsprechend dem Bedarf der Ratsuchenden und der personellen Kapazitäten vorzuhalten und sollten bei präventiven Projekten auch am Wochenende möglich sein.
- Der Träger dokumentiert seine Aktivitäten entsprechend den Kriterien der Deutschen Suchthilfestatistik (z.B. mit EBIS oder Dot.Sys) und leitet die Daten bis zum 31.3. des Folgejahres an das Institut für Therapieforschung weiter.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.1. Die Zuwendung erfolgt in Form der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuweisung bzw. nicht rückzahlbarer Zuschuss.

6.2 Die Zuwendung wird in Form einer Teilfinanzierung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

6.3 Die Finanzierung umfasst die anerkannten Personalkosten in voller Höhe sowie eine Sachkostenpauschale von 15 % der als zuwendungsfähig anerkannten Personalausgaben, soweit diese einer wirtschaftlichen und sparsamen Planung entsprechen. Pauschalen für indirekte Projektausgaben (Overheadkosten) können in begründeten Ausnahmefällen bis zu einer Höhe von 5.000 Euro gewährt werden, soweit die Mittel des Landeshaushalts dies zulassen.

7. Verfahren

7.1. Die Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag oder Antrag in Textform gewährt. Der Antrag ist unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung“ (zu beziehen über die Bewilligungsbehörde) bis spätestens 30. September des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Der Förderzeitraum beträgt jeweils ein Kalenderjahr. Der Finanzierungsplan soll die Planzahlen für das beantragte Haushaltsjahr enthalten.

7.2 Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Vordrucks (zu beziehen über die Bewilligungsbehörde) bis spätestens 30. Juni des Folgejahres zur Prüfung vorzulegen. Der Verwendungsnachweis beinhaltet neben dem zahlenmäßigen Nachweis einen Sachbericht, in dem unter Berücksichtigung der unter Nummer 3 formulierten Ziele insbesondere die wesentlichen Aktivitäten des Vorjahres aufgezeigt werden.

Für die Evaluation sind insbesondere vorzulegen:

- Dokumentation entsprechend den Vorgaben der deutschen Präventions- und Suchthilfestatistik
- Differenzierte Daten, nach Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Geschlecht, Gruppen und Familien
- Differenzierte Darstellung nach Zahl und Art der Maßnahme
- Besondere Entwicklungen und Projekte

7.3 Soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind, gelten für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis und die Prüfung ihrer Verwendung die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes (§§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung), die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften und die Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG).

8. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Unterschrift:



Frau Ministerin Monika Bachmann

Saarbrücken, 07.08.2020